

## **PROTOKOLL**

der 3. Tagung der Gemischten Österreichisch-Montenegrinischen Kommission  
gemäß dem Abkommen von 1972 zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen  
Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der  
Wissenschaft und des Bildungswesens.

Am 6. Oktober 2015 trat in Podgorica die Gemischte Österreichisch-Montenegrinische  
Kommission zu ihrer 3. Tagung zusammen, um ein Arbeitsprogramm für die Zusammenarbeit  
auf den Gebieten der Wissenschaft, des Bildungswesens und der Kultur für die Jahre 2015 bis  
2019 festzulegen.

Die österreichische Delegation stand unter der Leitung von Ministerialrätin Mag.<sup>a</sup> Evelyn von  
Bülow vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

Die montenegrinische Delegation stand unter der Leitung von Mag.<sup>a</sup> Marijana Živković,  
Montenegrinisches Ministerium für Außenangelegenheiten und europäische Integration.

Die Liste der Kommissionsmitglieder befindet sich im Anhang.

Beide Seiten sind wie folgt übereingekommen:

### **I. Hochschulen und andere wissenschaftliche Institutionen**

#### **1. Wissenschaftliche Institutionen**

Beide Seiten befürworten die Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Institutionen im  
Rahmen ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und auf der Grundlage  
der Gegenseitigkeit, insbesondere die positive Entwicklung der Beziehungen zwischen ihren  
Akademien der Wissenschaften, Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

## **2. Wissenschaftlich-technisches Abkommen**

Beide Seiten begrüßen die gute Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung Montenegros im Rahmen des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, das am 1. August 2010 in Kraft getreten ist. Die nächste Ausschreibung zur Einreichung von bilateralen Kooperationsprojekten ist für Frühjahr 2016 geplant.

Die Zusammenarbeit wird sich insbesondere auf die folgenden Gebiete erstrecken:

- Austausch von ForscherInnen im Rahmen der bilateralen von beiden Seiten angenommenen Projekte im Bereich der wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit
- Austausch von wissenschaftlichen Informationen, Dokumentation und Publikationen
- gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen sowie Treffen im Rahmen von multilateralen Tagungen mit der Möglichkeit, Forschungsmaterialien auszutauschen.

## **3. EU-Forschungsprogramm „Horizon 2020“**

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit österreichischer und montenegrinischer Forschungseinrichtungen im Rahmen des EU-Forschungsprogramms „Horizon 2020“.

## **4. Hochschulen**

Beide Seiten befürworten die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Hochschulen auf der Grundlage der unmittelbar getroffenen Vereinbarungen der interessierten Seiten. Diese Vereinbarungen regeln die konkrete Form und den Umfang der Zusammenarbeit.

Darüber hinaus wird zu weiteren Kooperationen zwischen den Hochschuleinrichtungen, die im Sinne des Bologna-Prozesses erfolgen, ermutigt.

In diesem Zusammenhang begrüßen beide Seiten eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen und regionalen Programme.

## **5. Diplomanerkennung**

Beide Seiten werden konkrete Zusammenarbeitsprogramme der nationalen ENIC/NARIC-Zentren unterstützen und die gegenseitige Anerkennung der Diplome und

Wissenschaftsgrade den Bestimmungen des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“ aus 1997) anpassen. Die bestehenden bilateralen Abkommen bleiben aufrecht.

## **6. Stipendien**

Beide Seiten werden einander über die Stipendienmöglichkeiten für Postgraduierten- und Magisterstudien im Einklang mit ihren innerstaatlichen Vorschriften informieren.

Beide Seiten werden einander auch über die in beiden Ländern angebotenen wissenschaftlichen Fortbildungsprogramme für junge ForscherInnen (DoktorandInnen und PhD) informieren.

Die österreichische Seite teilt mit, dass das österreichische Stipendienangebot auf der Seite [www.grants.at](http://www.grants.at) zu finden ist.

## **7. Zentral-europäisches Austauschprogramm für Universitätsstudien (CEEPUS) und WUS-Austria (World University Service)**

Beide Seiten werden sich für die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und montenegrinischen Hochschuleinrichtungen im Rahmen von CEEPUS einsetzen.

Beide Seiten begrüßen die Aktivitäten von WUS-Austria in Montenegro.

## **8. Lektorat**

Beide Seiten nehmen die erfolgreiche inhaltliche und organisatorische Arbeit der österreichischen LektorInnen für den Unterricht der deutschen Sprache, der österreichischen Literatur sowie Kultur- und Landeskunde Österreichs an der Universität von Montenegro mit Befriedigung zur Kenntnis.

## **9. EU-Bildungsprogramm „Erasmus+“**

Die österreichische Seite wird das Bildungsministerium von Montenegro bei den nationalen Vorbereitungen für die Teilnahme am EU-Bildungsprogramm „Erasmus+“ durch Expertise

unterstützen, auch im Rahmen von etablierten Initiativen zur regionalen Kooperation in SEE (South Eastern Europe), wie die Education Reform Initiative of South Eastern Europe (ERI-SEE).

## **II. Allgemeinbildung, Berufsbildung, LehrerInnenbildung und Erwachsenenbildung sowie Frauenangelegenheiten**

### **10. Zusammenarbeit auf den Gebieten der Allgemein-, Berufs-, LehrerInnen- und Erwachsenenbildung sowie Frauenangelegenheiten und Gleichstellung**

Beide Seiten vereinbaren einen Erfahrungs- und Informationsaustausch auf folgenden Gebieten:

- Reformen auf dem Gebiet der Allgemein-, Berufs-, LehrerInnen- und Erwachsenenbildung
- Produktion von Lehrbüchern und –mitteln
- Evaluierung von Bildungsprozessen und –ergebnissen
- Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie
- Frauenangelegenheiten und Gleichstellung

Zu diesem Zweck werden sie ExpertInnen im Ausmaß von maximal je 15 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms austauschen.

### **11. Muttersprachlicher Unterricht in Österreich**

Die österreichische Seite informiert, dass in Österreich im Einklang mit seinen innerstaatlichen Regelungen „Muttersprachlicher Unterricht“ mit dem Ziel, die Muttersprache der SchülerInnen mit Deutsch als Zweitsprache zu fördern, angeboten wird.

Auswahl, Anstellung und Bezahlung der muttersprachlichen LehrerInnen in Österreich fällt in die Zuständigkeit der österreichischen Schulbehörden.

Das Unterrichtsmaterial für den muttersprachlichen Unterricht wird teils in Österreich hergestellt und teils in anderen Ländern angekauft unter der Bedingung, dass sein Inhalt den Vorschriften der österreichischen Lehrpläne angepasst wird.

Die montenegrinische Seite bringt ihr starkes Interesse an der Durchführung des „Muttersprachlichen Unterrichts“ für die in Österreich lebenden SchülerInnen aus Montenegro zum Ausdruck.

## **12. Schulpartnerschaften**

Beide Seiten begrüßen die Verstärkung der Kontakte zwischen Schulen in Österreich und Montenegro durch multilaterale Schulnetze in ACES, der Academy of Central European Schools.

## **13. Sonderpädagogik und Inklusive Bildung**

Beide Seiten unterstreichen ihr Interesse am Auf- bzw. Ausbau bilateraler Kontakte in den Bereichen Sonderpädagogik und Inklusive Bildung durch folgende Aktivitäten:

- Ermutigung von Schulpartnerschaften auch unter Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien
- ExpertInnentreffen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zu Fragen der Lehrplanentwicklung und LehrerInnenaus- und -fortbildung

## **14. Deutsch als Fremdsprache (DaF)**

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung ihre Zusammenarbeit im Bereich der LehrerInnenfortbildung „Deutsch als Fremdsprache“ zur Kenntnis. Die österreichische Seite gewährt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten Stipendien an DeutschlehrerInnen aus Montenegro für die Teilnahme an den in Österreich veranstalteten DaF-Fortbildungsseminaren für GermanistInnen und DeutschlehrerInnen.

## **15. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)**

Bei Interesse und Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen besteht für Hochschulen bzw. andere Einrichtungen des montenegrinischen Bildungswesens mit Deutschunterricht die Möglichkeit, eine Lizenz zur Durchführung der Prüfungen zum Österreichischen Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) zu beantragen. Es handelt sich dabei um ein international eingesetztes und anerkanntes Zertifizierungssystem für Deutsch auf der Basis des Plurizentrischen Ansatzes (= Deutsch in seinen unterschiedlichen nationalen Varietäten, d.h. nicht an einer einzigen Norm orientiert) und eines kommunikativen Sprachunterrichts. Nähere Informationen finden sich im Internet unter [www.osd.at](http://www.osd.at).

In Montenegro besteht bereits ein lizenziertes ÖSD-Prüfungszentrum (Humboldt-Gesellschaft) in Podgorica.

### **16. Europäisches Fremdsprachenzentrum**

Die österreichische Seite begrüßt außerordentlich die Tatsache, dass Montenegro Mitglied des Erweiterten Teilabkommens zum Europäischen Fremdsprachenzentrum des Europarates in Graz ist und damit die Möglichkeiten der Zusammenarbeit in diesem Rahmen.

### **17. Erwachsenenbildung**

Zum Zweck der Förderung ihrer Zusammenarbeit im Bereich Erwachsenenbildung werden beide Seiten einander Informationen zur Verfügung stellen. Des Weiteren vereinbaren sie einen ExpertInnenaustausch nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

### **18. EU-Bildungsprogramm „Erasmus+“**

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit österreichischer und montenegrinischer Bildungseinrichtungen im Rahmen des EU-Programms Erasmus+.

### **19. KulturKontakt Austria**

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des vom österreichischen Bundesministerium für Bildung und Frauen beauftragten Vereins KulturKontakt Austria im Bereich der Bildungszusammenarbeit zwischen Österreich und Montenegro.

### **20. Österreichische/r Beauftragte/r für Bildungskooperation**

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des/der österreichischen Beauftragten für Bildungskooperation, mit Sitz im Regionalbüro Sarajewo, zuständig für Bildungszusammenarbeit mit Montenegro, Serbien und Bosnien u. Herzegowina. Die Tätigkeit des/der Beauftragten für Bildungskooperation umfasst in Montenegro im Bereich der Bildungszusammenarbeit z.B:

- Erhöhung der Praxisnähe der beruflichen Bildung durch Verbesserung der Kooperation zwischen Schule – Wirtschaft im Tourismussektor
- Förderung einer inklusiven Berufsbildung
- Förderung von Entrepreneurship Learning und der Umsetzung von Übungsfirmenunterricht

Der/die österreichische Beauftragte für Bildungskoooperation wird vom Bundesministerium für Bildung und Frauen entsandt und inhaltlich und logistisch von KulturKontakt Austria unterstützt.

### **III. Kultur und Kunst**

#### **21. Kooperationsbereiche**

Ausgehend von der Bedeutung der Kunst und Kultur für das gegenseitige Verständnis begrüßen beide Seiten im Rahmen ihrer jeweils geltenden Vorschriften, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Durchführung von Initiativen, die der Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder dienen, insbesondere in den Bereichen Literatur, Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Medienkunst, Film, Theater, Tanz und Musik.

Die Zusammenarbeit wird durch gelegentliche Vorstellungen von Programmen und Projekten der Kulturen beider Länder auf allen Gebieten der Kultur, Kunst und des Kulturerbes, durch den Austausch von Publikationen, Informationen und anderen Druckmaterialien über diese Gebiete sowie durch Teilnahme an den entsprechenden internationalen Tagungen stattfinden.

Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten zwischen KünstlerInnen und Institutionen auf den Gebieten von Kunst und Kultur. Zu deren Unterstützung werden beide Seiten Informationen über Kulturpolitik und Rechtsvorschriften austauschen.

Beide Seiten werden den Austausch von KünstlerInnen und KuratorInnen während dieses Arbeitsprogrammes in den Bereichen Literatur, Bildende Kunst, Fotografie, Medienkunst durchführen.

#### **22. Teilnahme an Kulturveranstaltungen**

Beide Seiten werden zur Teilnahme ihrer VertreterInnen bei Festivals, internationalen Treffen, Seminaren und anderen Kulturveranstaltungen ermutigen, die im jeweils anderen Land stattfinden. Beide Seiten werden einander über Programme, Termine und Teilnahmebedingungen solcher Kulturveranstaltungen informieren.

### **23. Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst**

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit von Museen, Galerien, Organisationen und Verbänden in den Bereichen Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst bei der Durchführung von Einzel- und Gruppenausstellungen und ermutigen zu deren gegenseitigem Austausch.

### **24. Literatur**

Beide Seiten befürworten die Teilnahme von SchriftstellerInnen an literarischen Veranstaltungen im jeweils anderen Land sowie die direkten Kontakte zwischen Schriftstellervereinigungen.

Beide Seiten betonen die Bedeutung der Übersetzung und Herausgabe von literarischen Werken im jeweils anderen Land und begrüßen die Zusammenarbeit und direkten Kontakte zwischen den Übersetzer- und Herausgeberverbänden.

### **25. Musik**

Beide Seiten bekunden ihr Interesse an der direkten Zusammenarbeit zwischen Orchestern, Ensembles, SolistInnen und DirigentInnen.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden im Musikbereich vertreten.

Beide Seiten vereinbaren einen ExpertInnenaustausch für diesen Bereich im Ausmaß von maximal jeweils 15 Personentagen während der Geltungsdauer dieses Protokolls.

### **26. Film**

Beide Seiten begrüßen die bestehenden Kontakte im Bereich des audiovisuellen Sektors und ermutigen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Filmschaffenden und den jeweiligen Institutionen im Bereich des Films.

Beide Seiten ermutigen zur Durchführung von Filmzyklen oder Filmwochen, die dem jeweils anderen Land gewidmet sind sowie zur Teilnahme an internationalen Filmfestivals im jeweils anderen Land.



Beide Seiten ermutigen zur Kooperation im Rahmen des EU-Programms CREATIVE EUROPE / Subprogramm MEDIA.

### **27. Theater, Tanz**

Beide Seiten sind an der Zusammenarbeit zwischen Theatern, Theatergruppen, RegisseurInnen und SchauspielerInnen beider Länder interessiert.

Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Tanzensembles, TänzerInnen und ChoreographInnen sowie zu Produktionen auf dem Gebiet des zeitgenössischen Tanzes.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden in diesen Bereichen vertreten.

### **28. Archivwesen**

Beide Seiten sind an der direkten Zusammenarbeit im Bereich des Archivwesens durch den Austausch von Informationen und Dokumentationen interessiert und ermutigen die Zusammenarbeit auch im Rahmen des Internationalen Archivrates (International Council on Archives - ICA).

### **29. KulturKontakt Austria**

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Vereins KulturKontakt Austria im Bereich der Artists-in-Residence Programme und ermutigen ihn zur Fortsetzung seiner Aktivitäten.

### **30. Kulturerbe**

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Institutionen auf dem Gebiet des Kulturerbes.

Beide Seiten ermutigen zum Austausch von ExpertInnen und Publikationen auf dem Gebiet des Kulturerbes und werden je nach ihren Interessen und Möglichkeiten gemeinsame Fachteams bilden mit dem Ziel, im Bereich Kulturerbeforschung und -schutz zusammenzuarbeiten und materielle und immaterielle Kulturgüter (Kunstwerke, archäologische Funde, historische Denkmäler, Architektur- und Städtebauwerke) zu bewerten.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Archäologie und den archäologischen Untersuchungen.

Beide Seiten begrüßen die Durchführung von Ausstellungen ihrer staatlichen Institutionen zum Thema Kulturerbe und seiner Entwicklungen. In diesem Zusammenhang werden beide Seiten die Möglichkeiten und Probleme der Erhaltung von beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern anhand der Praxis darstellen.

### **31. Bibliotheken**

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Bibliotheken, insbesondere zwischen der Zentralen Nationalbibliothek „Djurdje Crnojevic“ in Cetinje und der österreichischen Nationalbibliothek in Wien auf der Grundlage von Erfahrungs- und Bücheraustausch.

### **32. Frage der Gründung einer Österreich-Bibliothek**

Beide Seiten würden die Gründung einer Österreich-Bibliothek in Montenegro begrüßen.

### **33. Zusammenarbeit der Museen**

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen den österreichischen Bundesmuseen und den zuständigen staatlichen montenegrinischen Institutionen.

### **34. Volkskultur**

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Volkskultur.

## **IV. Sonstige Gebiete der Zusammenarbeit**

### **35. Sport**

Beide Seiten unterstützen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports und fördern diese Kooperation durch Einladungen zur Teilnahme an Sportveranstaltungen und durch den Erfahrungsaustausch.

### **36. Jugend**

Beide Seiten unterstützen die Zusammenarbeit der Jugend auf allen Gebieten der Kultur, Wissenschaft, Bildung und des Sports mit dem Ziel, direkte Kontakte herzustellen und

Erfahrungen und Entwicklungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit kennen zu lernen sowie die Teilnahme an den entsprechenden Programmen zu fördern. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf das EU-Programm ERASMUS+: JUGEND IN AKTION hingewiesen.

### **37. Internationale Organisationen**

Beide Seiten begrüßen ihre Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Bildung im Rahmen internationaler Organisationen wie Europäische Union, Europarat und UNESCO.

Beide Seiten ermutigen die zuständigen Stellen zur Zusammenarbeit im Rahmen der Implementierung der UNESCO Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sowie im Rahmen der Konvention zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes.

Beide Seiten kommen überein, im Bereich der Programme der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen von CREATIVE EUROPE / KULTUR (2014-2020) und im Rahmen von "Europa für Bürgerinnen und Bürger (2014 - 2020)" eng zusammenzuarbeiten und gemeinsame bilaterale und multilaterale Projekte vorzuschlagen.

### **38. Regionale Zusammenarbeit**

Beide Seiten begrüßen ihre Zusammenarbeit im Rahmen von etablierten Initiativen zur regionalen Kooperation, wie der Education Reform Initiative of South Eastern Europe (ERI-SEE) und der EU Strategie für den Donaauraum (EUSDR).

## **V. Allgemeine und finanzielle Bestimmungen**

### **39. ExpertInnenaustausch**

Für den in diesem Arbeitsprogramm vereinbarten „ExpertInnenaustausch“ gilt folgendes Prozedere:

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle nötigen Unterlagen über die ExpertInnen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig

zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme des/der ExpertIn – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens des/der ExpertIn frühestmöglich bekannt.

Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der ExpertInnen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

Die österreichische Seite gewährt den montenegrinischen ExpertInnen freie Unterkunft und ein Taggeld von € 40,00.

Die montenegrinische Seite gewährt den österreichischen ExpertInnen freie Unterkunft und ein Taggeld von € 40,00.

#### **40. Unfall-Krankenversicherung**

Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes der entsendeten ExpertInnen gehen beide Seiten davon aus, dass hier lediglich Personen im Rahmen dieses Programms entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Sollte dies im Ausnahmefall nicht gegeben sein, gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen dringend erforderliche medizinische Betreuung im Einklang mit der geltenden Rechtslage oder sorgt für die Dauer des Aufenthaltes für den Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung, die diese Leistungen deckt (wobei die medizinische Betreuung in Österreich in dem Umfang erfolgt, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist).

#### **41. LektorInnen**

Hinsichtlich der LektorInnen sowie ihrer Familienangehörigen (LebensgefährtInnen/EhegattInnen und die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder) werden die in den jeweiligen Vertragsstaaten geltenden ausländerbeschäftigungsrechtlichen, aufenthaltsrechtlichen, zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen sowie diesbezüglich geltende internationale vertragliche Regelungen, welche die beiden Vertragspartner abgeschlossen haben, angewandt.

Beide Seiten werden bemüht sein, den LektorInnen und ihren Angehörigen im Rahmen der in Kraft befindlichen rechtlichen Bestimmungen und internationalen vertraglichen Regelungen die größtmögliche Unterstützung zu gewähren.

Zwischen dem Dienstgeber und dem/der LektorIn ist bis spätestens 4 Wochen nach Dienstantritt ein Dienstvertrag abzuschließen, der Arbeitsleistung, Höhe und Auszahlungstermine des Gehalts, Dienst- und Fachaufsicht, Urlaubsanspruch, Versicherungsschutz sowie Kündigungsbestimmungen festhält. Die Bedingungen entsprechen den allgemeinen Bestimmungen der beiden Länder für ausländische LektorInnen.

Die montenegrinische Seite wird den LektorInnen ein ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung entsprechendes Gehalt auszahlen, das sich an akademischem Grad und Dienstalder orientiert. Im Rahmen der Möglichkeiten wird die empfangende Institution eine adäquate Unterkunft zur Verfügung stellen.

Die österreichische Seite informiert, dass nach dem österreichischen Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) bzw. nach dem österreichischen Fachhochschul-Studiengesetz 1993 (FHStG 1993) alle Angelegenheiten auf dem Gebiet der Lehre von den Hochschulen selbst im Rahmen ihrer Autonomie geregelt werden.

Die österreichische Seite informiert, dass das Gehalt des Lektors bzw. der Lektorin im Dienstvertrag zwischen dem/der LektorIn und der empfangenden Institution geregelt wird.

#### **42. StipendiatInnen**

Die österreichische Seite gewährt den montenegrinischen StipendiatInnen die der jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebung entsprechenden Bedingungen und Leistungen.

#### **43. Ausstellungen**

Ausstellungen werden gemäß den international üblichen Gepflogenheiten durchgeführt.

## VI. Schlussbestimmungen

### 44. Andere Formen der Zusammenarbeit

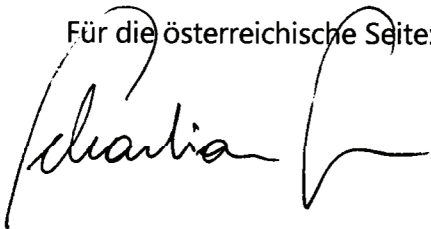
Das vorliegende Arbeitsprogramm schließt andere Formen der Zusammenarbeit und Initiativen nicht aus, die sich in Zukunft im Rahmen der ihm zugrunde liegenden Kooperationsbereiche ergeben könnten.

45. Dieses Protokoll kommt ab dem Tag seiner Unterzeichnung zur Anwendung und gilt bis zum 31. Dezember 2019. Beide Seiten können einvernehmlich eine einjährige Verlängerung vereinbaren.

46. Die nächste Tagung der Gemischten Kommission wird in der Republik Österreich stattfinden. Datum und Ort werden auf diplomatischem Weg vereinbart.

Geschehen in Podgorica, am 10.2.2016, in zwei Urschriften, in deutscher und montenegrinischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise Gültigkeit haben.

Für die österreichische Seite:



Für die montenegrinische Seite:

